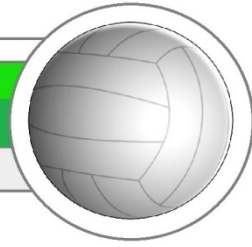


SVV 1990 Glashütte - Schlottwitz e.V.



**Sportverein Volleyball 1990
Glashütte-Schlottwitz e.V.**

**Müglitztalstr. 25
01768 Glashütte-Schlottwitz**

Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Verwendung finanzieller Mittel	3
§ 4 Rechtsgrundlage	3
§ 5 Datenschutz	3
II. Mitgliedschaft	4
§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 7 Ehrenmitglieder	4
§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft	4
§ 9 Ausschlussgründe	4
III. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft	5
§ 10 Rechte der Mitglieder	5
§ 11 Pflichten der Mitglieder	5
§ 12 Organe des Vereins	5
IV. Mitgliederversammlung	5
§ 13 Zusammentreffen und Vorsitz	5
§ 14 Aufgaben	6
§ 15 Tagesordnung	6
§ 16 Vereinsvorstand	6
1. Aufgaben des Gesamtvorstandes	7
2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder	7
§ 17 Der Ehrenrat	7
§ 18 Aufgaben des Ehrenrates	7
§ 19 Kassenprüfer	8
V. Beschlussfähigkeit & Auflösung	8
§ 20 Verfahren der Beschlussfassung aller Organe	8
§ 21 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins	8
§ 22 Vermögen des Vereins	9
§ 23 Geschäftsjahr	9
§ 24 Mitgliedschaft in anderen Organisationen	9
Anmerkung:	9

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein führt den Namen „Sportverein Volleyball 1990 Glashütte-Schlottwitz eingetragener Verein“ – SVV 1990 e.V. – und hat seinen Sitz in Schlottwitz. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen. Der SVV 1990 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

Zweck des Vereins ist es, insbesondere Volleyball zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er selbst ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder. Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.

§ 3 VERWENDUNG FINANZIELLER MITTEL

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 RECHTSGRUNDLAGE

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5 DATENSCHUTZ

- a) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
- b) Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes.
- c) Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung- und –Verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzrichtlinie, die durch den Gesamtvorstand direkt beschlossen wird.

II. Mitgliedschaft

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person (beiderlei Geschlechts) auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat, bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt ist.

§ 7 EHRENMITGLIEDER

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Mitgliedes durch den Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt:

- d) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zu Schluss einer Spielsaison.
- e) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

Durch Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 AUSSCHLIEßUNGSGRÜNDE

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 7b) kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen.

- a) Wenn die in § 10 festgelegten Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt wurden.
- b) Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c) Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schlussgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzusenden.

III. Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

§ 10 RECHTE DER MITGLIEDER

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) Durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
- b) Die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

§ 11 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) Die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten
- d) An sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat
- e) Allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten (Beziehung zu anderen Mitgliedern), ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Ehrenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung barer Ausgaben findet nur unter Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

IV. Mitgliederversammlung

§ 13 ZUSAMMENTREFFEN UND VORSITZ

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt.

Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahre ist die Anwesenheit zu gestatten.

Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr als so genannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt über den Präsidenten oder den Vizepräsidenten schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von drei Wochen.

Anträge zur Tagesordnung sind zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident.

§ 14 AUFGABEN

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung des Haushaltsvorschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrachten Finanzmittel

§ 15 TAGESORDNUNG

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellen der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organisationsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen und besondere Anträge

§ 16 VEREINSVORSTAND

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Präsidenten
- b) Dem Vizepräsidenten
- c) Dem Schatzmeister
- d) Dem Schriftführer

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Besetzung in Personalunion ist, außer beim Präsidenten, zulässig.

1. Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach der Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Die Alleinvertretung durch nur ein Vorstandsmitglied ist ausgeschlossen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern vom Vereinsorgan deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

2. Aufgaben der einzelnen Mitglieder

Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einbeziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Präsidenten ggf. des Vizepräsidenten geleistet werden. Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom Präsidenten ggf. vom Vizepräsidenten anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Schriftführer regelt den internen und in Abstimmung mit dem Präsidenten den externen Schriftverkehr des Vereins. Er hat bei Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen.

§ 17 DER EHREN RAT

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 30 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 AUFGABEN DES EHREN RATES

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist.

Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern in letzter Instanz.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigung zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnungen
- b) Verweise
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu begleiten mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Ehrenrat entscheidet als Schiedsgericht über Strittigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins. Er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 8.

§ 19 KASSENPRÜFER

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens einmal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen. Deren Ergebnisse haben sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Präsidenten mitzuteilen, der hierüber der Jahreshauptversammlung berichtet.

V. Beschlussfähigkeit & Auflösung

§ 20 VERFAHREN DER BESCHLUSSFASSUNG ALLER ORGANE

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie drei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am „Schwarzen Brett“ durch den Versammlungsleiter vorgenommen wurde.

Die Vorschrift des § 12 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Später eingehende Anträge zur Tagesordnung bedürfen zu Ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem eingesetzten Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten, gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21 SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ unter der Bedingung, das mindestens 7% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich.

Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung vier Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 22 VERMÖGEN DES VEREINS

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den örtlichen Gemeinderat zur ausschließlichen Verwendung in Schlottwitz für sportliche Zwecke, welches im Sinne der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden ist.

§ 23 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 24 MITGLIEDSCHAFT IN ANDEREN ORGANISATIONEN

Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Volleyball Verbandes und regelt im Einklang mit dessen Satzung seine Angelegenheiten selbständig.

ANMERKUNG:

Die Aufzählung des Dachverbandes, dem der Verein angehört, ist erforderlich, damit jedes Vereinsmitglied weiß, dass es automatisch mit dem Beitritt zum Verein auch der Satzung des Verbandes unterworfen ist.